



Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau
Anna Plichta, Tel.17-2692

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 13. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 058/2023

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Stadtplanungsausschuss	öffentlich	24.05.2023
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	19.06.2023

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

Beschlussumsetzung bis 01.09.2023

Beschlussvorschlag:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 13. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Schreiben der Enervie

Die Enervie gibt in der Stellungnahme vom 20.02.2023 den Hinweis, dass sich im Tietmecker Weg zahlreiche Versorgungsleitungen bzw. -anlagen befinden, die zu sichern sind.

Stellungnahme:

Der Hinweis wurde an den Fachdienst 80 Liegenschaften weitergeleitet. Das Leitungsrecht wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

2. Schreiben des Märkischen Kreises Fachdienst 44

Der Märkische Kreis weist in seiner Stellungnahme vom 20.02.2023 auf den Altstandort Nr. 00/0316 in der Nähe des Geltungsbereichs der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 hin. Der Altstandort wurde 2015 nutzungsbezogen saniert. Der Märkische Kreis bittet um die Ergänzung eines Hinweises zum Altstandort in der Begründung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf den Altstandort wurde entsprechend der Anregung des Märkischen Kreises in die Begründung aufgenommen.

3. Schreiben des Fachdienstes 37 Feuerwehr

Die Feuerwehr weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung, die sich bis dato in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet, weiterhin sichergestellt werden muss. Weiter dient die öffentliche Verkehrsfläche als Zufahrt zu den bauordnungsrechtlich erforderlichen Feuerwehrezufahrten und muss weiter zur Anfahrbarkeit verfügbar bleiben.

Stellungnahme:

Die Hinweise der Feuerwehr sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und werden bei einer möglichen zukünftigen Bebauung im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

4. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR

a) Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) weist in seinem Schreiben vom 07.02.2023 daraufhin, dass der neue Grundstückseigentümer die öffentliche Abwasseranlage zum Restbuchwert von der SELH AöR abzukaufen hat. Weiter ist die Eintragung eines Kanalrechts für die Kanäle ab Schacht Nummer 51243 und 51238 auf dem Flurstück 862 erforderlich.

Stellungnahme:

Der Betrieb Seuster KG wurde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes über die Verpflichtung zur Übernahme der Abwasseranlage unterrichtet.

b) Bedenken werden gegen die Lage der Baugrenze in westlicher Richtung zur Straße „Kerkhagen“ geäußert. Um eine Überbauung der Endschächte 51243 und 51238 auszuschließen, ist ein Abstand der Baugrenze von 6,00 m von der Grundstücksgrenze erforderlich an.

Stellungnahme:

Eine Verlagerung der Baugrenze auf sechs Meter von der Grundstücksgrenze sieht der Fachdienst 61 als nicht erforderlich. Zu einem ist die Gefahr der Überbauung der Endschächte ge-

ring, da die einzige Zufahrt zum Betriebsgrundstück lediglich über diese Anbindung an die Straßenverkehrsfläche „Kerkhagen“ gegeben ist. Zum anderen würde eine Verlagerung der Baugrenze um weitere drei Meter in das Flurstück 862 hinein eine mögliche Überbauung der restlichen Abwasseranlage samt anderen Kanalschächten nicht ausschließen. Bei einer Überbauung der ehemaligen Straßenfläche „Tietmecker Weg“ wäre es möglich die Abwasseranlage, die sich dann im Besitz des ansässigen Betriebes befindet, auf Kosten des Betriebes an die neuen Erfordernisse anzupassen.

5. Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

- II. Gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Begründung:

Mit der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ wird die Erschließungsstraße „Tietmecker Weg“ umgeplant.

Die Stichstraße diente der Erschließung der Industrieflächen östlich des Kerkhagens, die zusammen mit der Erschließungsanlage im Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“ in der Fassung der 5. Änderung im Jahr 1992 festgesetzt wurden. Der am „Tietmecker Weg“ ansässige Betrieb expandierte in den letzten Jahren und weitete seinen Betrieb auf die Nachbargrundstücke aus. Die an die Stichstraße angrenzenden Grundstücke befinden sich nun komplett im Besitz des Unternehmens „Seuster KG“, so dass die Stichstraße zur Erschließung der Grundstücke nicht mehr notwendig ist. Die Firma möchte das Straßenteilstück erwerben und die Straße privat nutzen. Um dies umsetzen zu können, ist der Bebauungsplan Nr. 719 geändert und die öffentliche Verkehrsfläche der Industriefläche zugeschlagen worden. Im Anschluss an die Bebauungsplanänderung kann die Straße entwidmet und verkauft werden.

Lüdenscheid, den 20.04.2023

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

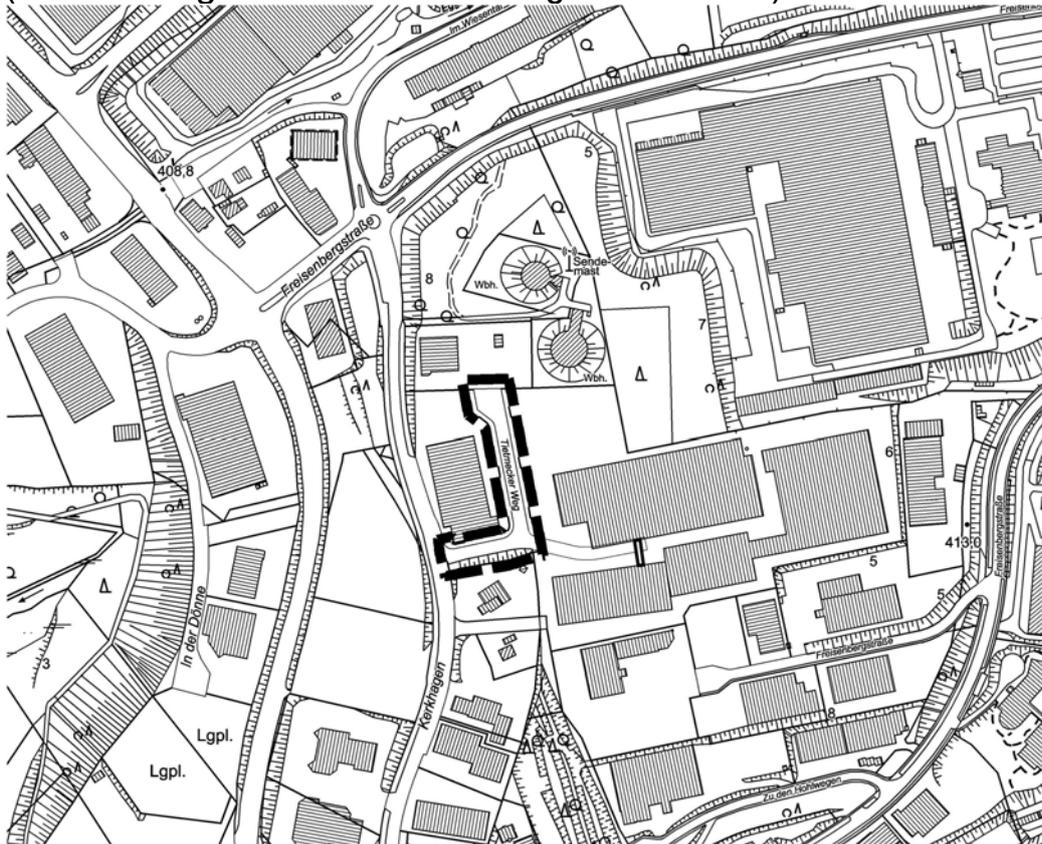
Martin Bärwolf

Anlagen:

- Bebauungsplan
- Begründung
- Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Begründung

Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)



1. Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Im Industriegebiet „Freisenberg“ wurde eine Stichstraße zur inneren Erschließung gebaut und im Bebauungsplan Nr. 719, in der Fassung der 5. Änderung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die an die Stichstraße angrenzenden Grundstücke befinden sich nun komplett im Besitz des Unternehmens Seuster KG /Hörmann, so dass diese zur Erschließung der Grundstücke nicht mehr notwendig ist. Diese Firma möchte die Liegenschaft der Straße erwerben und die Straße privat nutzen. Um dies umsetzen zu können ist es nötig den Bebauungsplan Nr. 719 zu ändern und die Straßenfläche als Gewerbefläche festzusetzen.

2. Inhalt der Bebauungsplanänderung und derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 3200 m², die sich auf die Straßenverkehrsfläche und einen drei Meter breiten Streifen um diese erstreckt. Die etwa 2100 m² große Fläche, die im Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, in der Fassung der 5. Änderung als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, wird durch die 13. Änderung in Gewerbefläche umgewandelt.

Die Baugrenze befindet sich nun parallel zum Kerkhagen und verläuft nicht mehr parallel zur umgeplanten Verkehrsfläche, so dass die nicht überbaubare Fläche keine Zäsur im Firmengrundstück darstellt.

Der seit dem 19.12.2012 rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Bebauungsplangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Die kleinflächige Änderung hat keine Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes.

3. Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB

Nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Erfasst werden durch diese Vorschrift solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Nachverdichtung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile oder von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches dienen. Bei der geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die der gewerblichen Folgenutzung einer nicht mehr benötigten Straßenverkehrsfläche und damit der Einbeziehung dieser Verkehrsfläche in das angrenzende Betriebsgrundstück der Firma Seuster dient.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Nach der Gesetzesbegründung wollte der Gesetzgeber die Aufstellung (auch Änderung und Ergänzung laut § 13a Abs. 4 BauGB) kleinräumlicher Bebauungspläne der Innenentwicklung praktikabler machen, mit der Zielsetzung, die

Flächeninanspruchnahme in der „unbebauten freien Landschaft“ und damit Eingriffe in die Natur und Landschaft zu vermeiden. Diese Voraussetzung liegt bei der 13. Bebauungsplanänderung vor.

Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB vorliegen (durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit eines Projektes begründet, das einer UVP-Pflicht unterliegt / der vorliegende Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer UVP-Pflicht nach Anlage 1 zum UVPG unterliegen / es liegt keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes vor), kann die Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 719 nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren vorgenommen werden. Damit kann von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der einmonatigen Auslegung des Planentwurfes umfassend beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme zum Planentwurf gebeten.

4. Umweltprüfung / Umweltbericht / Artenschutz

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB ist ebenfalls nicht durchzuführen.

Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet allerdings nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten (Abwägungsmaterial nach § 2 Abs. 3 BauGB) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1 Abs. 7 BauGB).

Die in Rede stehende Fläche des Plangebietes ist derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 719 als Verkehrsfläche festgesetzt und in der Örtlichkeit auch entsprechend ausgebaut. Die Umwidmung in eine gewerbliche Baufläche wird keinen zusätzlichen Eingriff in die Natur und Landschaft hervorrufen. Ein ökologischer Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Belange werden durch die Umwidmung der derzeit versiegelten Straßenverkehrsfläche in eine gewerbliche Baufläche ebenfalls nicht berührt.

5. Altlasten

Das Plangebiet befindet sich im möglichen Einflussbereich des im Altlastenkataster des Märkischen Kreises verzeichneten Altstandortes Nr. 00/0316.

Auf dem östlich an das Plangebiet angrenzendem Grundstück, Gemarkung Lüdenscheid-Land; Flur 2; Flurstücke 855, 1086, 1089, 1090 befindet sich der Altstandort, auf dem in der Vergangenheit ein Betrieb für Oberflächenbehandlung, Lackierung, Zink-Phosphatierung und Entfettung geführt wurde. Der Altstandort wurde im Jahr 2015 in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unter gutachterlicher Begleitung nutzungsbezogen saniert.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Anzeichen dafür, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

7. Kosten

Durch die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 entstehenden Kosten werden vom Begünstigten der Planänderung getragen.

Lüdenscheid, 20.04.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Fachbereichsleiter

Stellungnahme(n) (Stand: 22.02.2023)

Sie betrachten: "Freisenberg", 13. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.01.2023 - 20.02.2023

Behörde:	ENERVIE - Vernetzt
Frist:	20.02.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Anke Treude, am: 15.02.2023 , Aktenzeichen: Tr / BP Nr. 719 Freisenberg der. Stadt Lüdenscheid</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 13. Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Tietmecker Weg befinden sich zahlreiche Versorgungsleitungen bzw. -anlagen, die unbedingt vor Beschlussfassung und Zuschlagung an den neuen Eigentümer grundbuchlich zu sichern sind!</p> <p>Dahingehend werde ich mich mit Frau Gering, Liegenschaften, in Verbindung setzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anke Treude</p> <p>ENERVIE Vernetzt GmbH Technischer Service Netz- und Anlagenplanung ENERVIE Vernetzt GmbH Lennestraße 2 58507 Lüdenscheid Tel. +49 (2351) 5675-22267 Fax +49 (2351) 5675-12267 anke.treude@enervie-vernetzt.de www.enervie-vernetzt.de</p> <p>Geschäftsführer: Wolfgang Hinz, Jürgen Peiler Sitz der Gesellschaft: Hagen Amtsgericht Hagen: HRB 265 USt.-Id.-Nr.: DE811245756</p> <p>Nachhaltigkeit ist uns wichtig – wir schonen Ressourcen und empfehlen, diese Mail nur bei Bedarf auszudrucken.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 22.02.2023)

Sie betrachten: "Freisenberg", 13. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.01.2023 - 20.02.2023

Behörde:	Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und Umweltschutz(Immissionsschutz, Untere Wasserbehörde)
Frist:	20.02.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Benjamin Hesse, am: 20.02.2023 , Aktenzeichen: 61.22.00-0001/0006</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Sachdienste zu ihrer weiteren Verwendung:</p> <p>Gegen die 13. Änderung des B-Planes Nr. 719 „Freisenberg“ bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Stichstraße „Am Tietmecker Weg“ befindet sich im möglichen Einflussbereich des Altstandortes Nr. 00/0316 (EOT Oberflächentechnik, Tietmecker Weg 6). An diesem Altstandort wurde in der Vergangenheit ein Betrieb für Oberflächenbehandlung, Lackierung, Zink-Phosphatierung und Entfettung geführt. Der Altstandort wurde im Jahr 2015 in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unter gutachterlicher Begleitung nutzungsbezogen saniert.</p> <p>Der Altstandort Nr. 00/0316 ist in den Erläuterungen zum B-Plan zu erwähnen und zu beschreiben. Im Rahmen der 13. Änderung des B-Planes kann jedoch auf eine Bodenuntersuchung verzichtet werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Hesse</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 22.02.2023)

Sie betrachten: "Freisenberg", 13. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.01.2023 - 20.02.2023

Behörde:	Stadt Lüdenscheid: FD 37 Feuerwache
Frist:	20.02.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Jörg Weber, am: 02.02.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Gemäß Begründung verfolgt die Planänderung das Ziel, die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche privatisieren zu können. Aus der Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen dazu keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die zur Zeit noch öffentlichen Erschließungsanlagen, die in dieser Form bei den abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahren der anliegenden Objekte hinsichtlich Löschwasserversorgung, Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehrperipherie der Brandmeldeanlage zugrunde gelegt wurden, ist jedoch folgendes zu beachten und sollte ggf. im Änderungsverfahren berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die im zu ändernden Plangebiet installierten Löschwasserversorgungsanlagen dürfen unabhängig von den Besitzumsverhältnissen nicht geändert werden und müssen weiterhin in der bestehenden Form betriebsbereit und nutzbar vorgehalten werden.2. die im zu ändernden Plangebiet liegende öffentliche Verkehrsfläche muss auch weiterhin als Feuerwehruzufahrt und als Bewegungsfläche nutzbar bleiben. Das gilt ausnahmslos auch für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben oder Änderungen in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht, da die Fläche im Rahmen der Privatisierung Teil der nach Industriebaurichtlinie für die Bestandsobjekte geforderten Feuerwehrumfahrt wird und somit der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr unterliegt. <p>Ich weise darauf hin, dass vorgenannte Punkte, sofern sie planungsrechtlich irrelevant sein sollten, jedoch spätestens mit der Veräußerung/Privatisierung Berücksichtigung finden müssen. Die Hinweise erfolgen an dieser Stelle, da eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle im weiteren Verfahren nicht vorgegeben bzw. vorgesehen ist.</p> <p>gez.: Jörg Weber</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Stadt Lüdenscheid
FD Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau
z. Hd. Frau Plichta
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

Ihr Gesprächspartner
Rainer Schmalenbach
Telefon 02351 6632 133
Telefax 02351 6632 233
rainer.schmalenbach@selh.de

07. Februar 2023

Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung

Sehr geehrte Frau Plichta,

vielen Dank für die Beteiligung.

Gegen die dargestellte Form der Bebauungsplanänderung bestehen Bedenken.

Zur Gebietserschließung erstellt und betreibt die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) im Tietmecker Weg ein Trennsystem. Durch die grundsätzlich private Inanspruchnahme der Flächen und Entwidmung der Straße kommt die im INPRO Beteiligungsverfahren beschriebene Variante 2 zum Tragen: Der neue Grundstückseigentümer hat die öffentliche Abwasseranlage zum Restbuchwert von der SELH AöR abzukaufen. Die Eintragung eines Kanalrechts für die Kanäle ab Schacht Nummer 51243 und 51238 auf Flurstück 862 ist erforderlich.

Bedenken bestehen gegen die Lage der Baugrenze in westlicher Richtung zur Straße „Kerkhagen“. Um eine Überbauung der Endschächte 51243 und 51238 auszuschließen, ist ein Abstand der Baugrenze von 6,00 m von der Grundstücksgrenze erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR

i. V. Rainer Schmalenbach

